

## Widmung

des Wirtschaftsweges Plan-Nr. 4120/4 mit einer Größe von 1.069 m<sup>2</sup> auf einer Länge von ca. 144 m und Plan-Nr. 4120/5 mit einer Größe von 89 m<sup>2</sup> auf einer Länge von ca. 22,5 m als innerörtliche Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gemäß § 36 Abs. 1 Landesstraßengesetz (LStrG)

Die Gemeinde Offenbach als Träger der Straßenbaulast (§ 14 LStrG) verfügt hiermit gemäß § 36 Abs. 1 LStrG die Widmung der nachfolgend aufgeführten Straße:

Wirtschaftsweg Plan-Nr. 4120/4 und 4120/5,

für den öffentlichen Verkehr.

Aufgrund § 3 Ziff. 3 a) LStrG erfolgt die Einstufung als Gemeindestraße.

Die Voraussetzungen des § 36 Abs. 2 LStrG, wonach die Ortsgemeinde Eigentümerin der als Straße dienenden Grundstücke sein muss, ist gegeben.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Er kann rechtsverbindlich auch auf elektronischem Wege, jedoch ausschließlich über das virtuelle Postfach der Verbandsgemeinde Offenbach [vg-offenbach@poststelle.rlp.de](mailto:vg-offenbach@poststelle.rlp.de) eingelegt werden. Die hierzu erforderlichen Voraussetzungen können Sie im Internet unter [www.rlp-service.de](http://www.rlp-service.de) oder auf unserer Internetseite abrufen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Offenbach an der Queich eingegangen ist. Die Frist gilt auch als gewahrt, wenn das Rechtsmittel bei dem Kreisrechtsausschuss bei der Kreisverwaltung Südliche Weinstraße, An der Kreuzmühle 2 in 76829 Landau in der Pfalz eingelegt wird. Der erhobene Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung auf die Zahlung des Betrages gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO.

Offenbach an der Queich, den 21. Juli 2010  
Verbandsgemeindeverwaltung

Axel Wassyl  
Bürgermeister